

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2015-09-22

Dezernat/ Amt: II / Amt für Finanzen

Bearbeiter/in: Weikinn, Sibylle

Telefon: 545 - 1561

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00468/2015

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

2. Änderungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Schweriner See/ Obere Sude

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die 2. Änderungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Schweriner See/Obere Sude

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Landeshauptstadt Schwerin ist als Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See/ Obere Sude verpflichtet, Beiträge für die Gewässerunterhaltung an den Verband zu leisten. Für das Haushaltsjahr 2015 hat der Verband gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin einen Beitrag in Höhe von 200.902,73 Euro festgesetzt, rd. 60.000 Euro mehr als im Vorjahr.

Mit dem Beitragsbescheid 2015 hat der Verband den Hebesatz pro Beitragseinheit von 7,00 Euro auf 7,50 Euro angehoben. Gleichzeitig hat der Verband für zu erbringende Leistungen auf versiegelten Flächen die Zuschläge von 100 % auf 350 % geändert. Begründet wird das lediglich mit einem Anstieg in den Ausgaben für die Gewässerunterhaltung. Die Landeshauptstadt Schwerin hat hiergegen Widerspruch erhoben.

Der Bearbeitungsaufwand zur Umlage des Beitrages wurde rechtlich zulässig in die Kalkulation der satzungsmäßigen Umlagefaktoren einbezogen. Er beträgt 75.020,24 Euro. Der umzulegende Gebührenbedarf beträgt insgesamt daher 275.922,97 Euro.

Aufgrund der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Schweriner See/ Obere Sude werden die Beiträge auf die Grundstückseigentümer innerhalb des Gemeindegebietes der Landeshauptstadt Schwerin als Gebühr umgelegt. Die Satzung ist bei Änderungen der Beitragshöhe und der Verwaltungskosten mit Wirkung für das Folgejahr anzupassen.

Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Größe der zu veranlagenden Fläche. Sie steigt mit Anhebung der Zuschläge für einen Quadratmeter Bauland von 0,329 Cent auf 0,655 Cent. Diese Erhöhung hat entscheidenden Anteil auf die Höhe des Beitrages der Landeshauptstadt Schwerin.

Dagegen beeinflusst der auf Abbauflächen und Betriebsflächen verringerte Gebührensatz von 0,257 Cent auf 0,262 Cent je Quadratmeter wie auch der verringerte Gebührensatz für landwirtschaftliche Flächen sowie Sonstige- und Wasserflächen von 0,143 Cent auf 0,146 Cent je Quadratmeter die Beitragshöhe für die Landeshauptstadt Schwerin nicht entscheidend.

Beträgt die kalkulierte Gebührenhöhe für den Grundstückseigentümer weniger als 10,00 € wird aus wirtschaftlichen Gründen (Vgl. § 156 Abs. 2 Abgabenordnung) ein Bescheid nicht versandt. Der zu einem Beitrag herangezogene Gebührenschuldner hat keinen Nachteil dadurch, dass Kleinbeträge gegenüber anderen nicht geltend gemacht werden.

Der Anteil, der auf städtische Grundstücke entfällt, wird durch die Landeshauptstadt Schwerin selbst getragen. Der Landeshauptstadt Schwerin ist rd. 1/3 des gesamten Beitrages zuzuordnen.

2. Notwendigkeit

Die Beitragserhöhung soll auf die Grundstückseigentümer in der Landeshauptstadt Schwerin umgelegt werden.

3. Alternativen

1. Keine Umlage der Beitragserhöhung.
2. Vollständiger Verzicht auf die verwaltungsaufwändige Beitragserhebung und volle Kompensation des Nachteils durch eine Anhebung des Hebesatzes zur Grundsteuer B um 8 %.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die Gebühr belastet die Grundstückseigentümer direkt.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

siehe 4

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☒ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☐ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

Die Aufwendungen an den Gewässerunterhaltungsverband entstehen aus der Pflichtmitgliedschaft; die Umlage hingegen liegt im Ermessen der Landeshauptstadt Schwerin.

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben: -

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten: -

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten): -

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes

(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen): -

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e): Erträge und Einzahlungen in 2016.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: -

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: -

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

1. 2. Änderungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Schweriner See/ Obere Sude
2. Synopse
3. Gebührenbedarfsberechnung

gez. i.V. Bernd Nottebaum
1.Stellvertreter der Oberbürgermeisterin